

74 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 26.03.2020 Dr.H / Dr. WK / Mag. LJ

Betrifft: 2. COVID-19-Gesetz,

Auswirkungen auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBI I 2020/16, sind gemäß § 36 b Abs 4 Ärztegesetz 1998 sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt.

Damit ist für die Zeit der derzeitigen COVID-19-Pandemie (It. WHO beginnend mit 12. März 2020) im Hinblick auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung auf die Erreichung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, also auf die Erfüllung der Inhalte gemäß KEF-RZ-V (vgl. z.B. Ausführung der entsprechenden Anzahl der geforderten Fertigkeit oder Technik) abgestellt; die entsprechenden Fristen sind allerdings ausgesetzt.

Damit ist auch die "Sechstelregelung" im Sinne der §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw §§ 14 und 18 ÄAO 2015 ausgesetzt.

Im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung sind die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten jedoch weiterhin entsprechend zu dokumentieren und vom Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und zu beurteilen.

Weitere Anrechnungen erfolgen angelehnt an oa Bestimmungen der ÄAO. Das gilt für zB. Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ihre Ausbildung für Allgemeinmedizin in der Lehrpraxis auf Grund anderweitiger Verpflichtungen (z.B. Rückbeorderung zu Tätigkeiten in einer Zentrale Aufnahme Einheit) nicht fortsetzen oder abschließen können.

Das bedeutet, dass aus derzeitiger Sicht, nach Rücksprache mit dem BMSPGK bei entsprechender Dauer der Pandemie, jedenfalls zumindest 2 Monate in der Ausbildung zur Allgemeinmedizin bzw. 6 Monate in der Ausbildung in einem Sonderfach angerechnet werden könnten. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt werden müssen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Information an die Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung in Ihrem Wirkungsbereich sowie entsprechende Beauskunftung bei diesbezüglichen Anfragen der ärztlichen Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Präsident